

II-1226 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XI. Gesetzgebungsperiode

26.3.1968

523/A.B.  
zu 605/J

An f r a g e b e a n t w o r t u n g

des Bundesministers für Inneres S o r o n i c s  
auf die Anfrage der Abgeordneten K o n i r und Genossen,  
betreffend Polizeischutz für eine ÖVP-Veranstaltung.

-.-.-.-

Es ist Aufgabe der Sicherheitsbehörden, für den Schutz von erlaubten Versammlungen (siehe insbesondere das Gesetz vom 26. Jänner 1907, RGBl. Nr. 18) zu sorgen. Es bedurfte daher keines besonderen Befehles oder Auftrages durch das Bundesministerium für Inneres, um die zuständigen Sicherheitsbehörden und Dienststellen zu veranlassen, für den Schutz der Versammlung von Regierungsmitgliedern in der Krainer-Hütte zu sorgen. Hiebei ist es unerheblich, ob die Regierungsmitglieder zu einer Ministerratssitzung zusammengetreten oder nicht.

Im einzelnen wird zu der Anfrage mitgeteilt:

Zu 1) Der Sicherheitsdirektor für das Bundesland Niederösterreich hat im Sinne der obenstehenden Ausführungen die Überwachung der Krainer-Hütte angeordnet.

Zu 2) Die Weisung des Sicherheitsdirektors bestand in dem Auftrag, dafür zu sorgen, daß unberufenen Personen der allfällige Zutritt zu jenen Räumen des Restaurants, in dem sich die Tagungsmitglieder aufhielten, zu untersagen ist.

Zu 3) Es waren drei Kriminalbeamte der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Niederösterreich und zwei Beamte des örtlich zuständigen Gendarmeriepostenkommandos Baden eingesetzt. Der Bezirksgendarmeriekommendant von Baden führte vor- und nachmittags je eine Dienstkontrolle durch, die sich jeweils auf den Zeitraum von etwa 20 Minuten erstreckten. Den fünf eingesetzten Beamten wurden zwischendurch Rastpausen gewährt, sodaß gleichzeitig immer drei Beamte im Einsatz waren.

Zu 4) Der Einsatz der fünf Beamten begann um 9.00 Uhr und endete um 18.30 Uhr des 1. März 1968.

Zu 5) Kosten sind lediglich für die Verwendung der drei Beamten der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Niederösterreich erwachsen. Gemäß den Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift sind für diese Beamten an Reisegebühren insgesamt 154 S aufgelaufen. An Bereitschaftsgebühren entstanden 166 S.

Zu 6) Da kein Befehl erteilt worden ist, bzw. sich auch in Zukunft keine Notwendigkeit ergeben wird, solche Befehle zu erteilen, erübrigt sich eine weitere Stellungnahme zu diesem Punkt.